

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 106 -GE/19.92

Datum: 13. Okt. 1992

Vor: 13.10.92 *komplett*

St. Hayek

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222)711 45	Datum
53.100/7-3/92	11.8.1992	17.607/92-II/1-P	Mag. Peyerl	Durchwahl 4534	24.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;

Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen -
Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit o.a. Note übermittelten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf beeckt sich die gefertigte Generaldirektion der Österr. Bundesforste mitzuteilen, daß ho. keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Es wird jedoch angeregt, darüberhinaus eine derartige Aufwandersatzregelung auch für den Fall zu normieren, daß ein Arbeitgeber nicht durch eine gesetzliche Interessenvertretung oder eine freiwillige Berufsvereinigung vertreten wird, sondern diese Vertretung durch einen Arbeitnehmer erfolgt.

b.w.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION
A-1030 WIEN, MARKGRG. 2

FERNSCHREIBER 13/25 75
TELEFAX (0222)711 45/4436

TELEGRAMMANSCHRIFT
BUNDESFORSTE WIEN

KONTO
PSK 5770.005

Eines der wesentlichen Argumente, das in den Erläuterungen vorgebracht wird, besteht darin, daß aufgrund der Prozeßführung die Interessengemeinschaft gezwungen wird, einen Aufwand zu tragen, der von einem Außenstehenden an sie herangetragen wird.

Gem. § 40 Abs(2) Z. 1 ASGG kann sich ein Arbeitgeber auch durch einen Arbeitnehmer, einen Prokurristen oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Organes vertreten lassen. Auch in diesem Fall entsteht ein Aufwand, der von außen herangetragen wird. Nur muß dieser Aufwand dann nicht von einer Interessenvertretung getragen werden, sondern fällt dem Betrieb bzw. dem Unternehmen zur Last.

Wenn man bedenkt, daß die Vertretung der Interessen der Mitglieder ja im wesentlichen die Aufgabe von Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen darstellt, so muß das zuvor angeführte, in den Erläuterungen enthaltene Argument umso mehr für den Betrieb bzw. das Unternehmen selbst gelten.

Im Sinne einer "Waffengleichheit" wäre es daher nach ho. Ansicht wünschenswert, wenn der im Verfahren obsiegenden Partei auch dann der Anspruch auf Ersatz dieses Aufwandes zukommt, wenn sie gem. § 40 Abs(2) ASGG vertreten wird. Andernfalls wäre zu befürchten, daß der Anreiz zu mutwilliger Prozeßführung relativ groß wird, da auf Seiten der klagenden Partei kaum ein Kostenrisiko besteht, falls sie von nicht von einem Rechtsanwalt vertreten wird, was in arbeitsgerichtlichen Verfahren zumindest in der ersten Instanz nur selten der Fall ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

